

Newsletter 1/2014

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

zu Beginn des neuen Jahres erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter mit wichtigen Informationen für Ihre tägliche Praxis.

Wir informieren Sie über die wirtschaftliche Lage von Altenhilfeeinrichtungen anhand unseres Betriebsvergleichs für das Jahr 2012 und geben Hinweise zu neuen Rechnungslegungsvorschriften für Stiftungen und für die Berichterstattung in den Lageberichten. Wir machen Sie aufmerksam auf neue Muster für Zuwendungsbestätigungen, die ab dem 1. Januar 2014 gelten und auf die Weiterentwicklung des Rechts der Umsatzsteuerbefreiung bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also beispielsweise Kirchengemeinden und (Erz-)Bistümern.

Unsere Fachanwältin für Medizinrecht kommentiert das Urteil des Bundessozialgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des Krankenhaussanierungsbeitrags und gibt Hinweise zur Verjährungshemmung durch MDK-Prüfverfahren. Im arbeitsrechtlichen Bereich informieren wir Sie über das Dauerthema Arbeitnehmerüberlassung, hier insbesondere über die Rechtsfolgen des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Dezember 2013. Der Geschäftsführer der BPG Unternehmensberatungsgesellschaft berichtet über seinen Vortrag zum Thema Sanierung von Krankenhäusern auf dem Deutschen Krankenhaustag 2013 im Rahmen der Medica.

Im Dezember 2013 haben wir an alle Interessierte unser aktuelles Seminarprogramm 2014 verschickt. Bitte geben Sie uns einen Hinweis, wenn Sie noch nicht zum Verteilerkreis gehören, wir stellen Ihnen gerne Exemplare zur Verfügung.

Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen alles Gute, viel Glück und Erfolg!

Dipl.-Ing. Jochen Hartung, Wirtschaftsprüfer

BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Golo Busch, Rechtsanwalt

BPG Rechtsanwaltsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Andreas Kamp

BPG Unternehmensberatungsgesellschaft

Inhalt

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Altenheimbetriebsvergleich 2012 [Seite 3](#)

Vereinfachungen für die Rechnungslegung von Stiftungen [Seite 5](#)

Aktueller Sachstand zum kirchlichen Datenschutz vor dem Hintergrund der EU-Datenschutzreform [Seite 6](#)

DRS 20 – Konzernlagebericht [Seite 6](#)

Neue Pflichtangabe in Rechnungen bei Gutschriften [Seite 7](#)

Ab dem 1. Januar 2014 gelten neue Muster für Zuwendungsbestätigungen [Seite 7](#)

Zur Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts [Seite 8](#)

Rechtsanwaltsgesellschaft

Krankenhaus-Fallpauschalenkatalog für das Jahr 2014 vereinbart [Seite 9](#)

Bundessozialgericht erklärt Krankenhaus-Sanierungsbeitrag für das 1. Quartal 2007 für verfassungsgemäß [Seite 9](#)

Keine Verjährungshemmung durch MDK-Prüfverfahren [Seite 10](#)

Rechtsfolge der nicht nur vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung – aktuelles Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Dezember 2013 [Seite 11](#)

Unternehmensberatungsgesellschaft

Wie funktioniert eine Sanierung? – Ein Vortrag von Andreas Kamp auf dem deutschen Krankenhaustag 2013 [Seite 13](#)

Interna [Seite 14](#)

Impressum [Seite 14](#)



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Altenheimbetriebsvergleich 2012

Seit über 10 Jahren führt die BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Betriebsvergleich für Altenhilfeeinrichtungen durch. Die Datenbasis ist den testierten Jahresabschlüssen der geprüften Gesellschaften und Einrichtungen entnommen. Für den Betriebsvergleich der Altenhilfeeinrichtungen für das Jahr 2012 stehen die Daten von rd. 150 Altenheimen zur Verfügung, davon sind 90 % aus Nordrhein-Westfalen und weitere 10 % aus Niedersachsen. Um eine bessere Vergleichbarkeit zu gewährleisten, werden die Einrichtungen in kleine (bis 80 Heimplätze), mittelgroße (81 bis 120 Heimplätze) sowie große Einrichtungen (mehr als 120 Heimplätze) zusammengefasst.

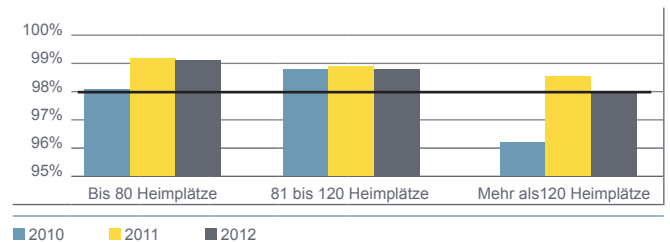
Als statistisches Maß wird neben dem arithmetischen Mittelwert und dem Minimum bzw. Maximum insbesondere der Median verwendet. Der Median (bzw. Zentralwert) halbiert in der Statistik eine Verteilung, d. h. 50 % der Werte der Verteilung sind größer bzw. kleiner als der Median. Er ist gegenüber Ausreißern (extrem abweichenden Werten) deutlich robuster als der Mittelwert. Zusätzlich werden die sog. Quartilwerte (oberes bzw. unteres Quartil) berechnet. Der obere Quartilwert sagt aus, dass 25 % der Einrichtungen für diesen Wert eine höhere Ausprägung bzw. 75 % einen Wert haben, der unter diesem oberen Quartilwert liegt.

Für den Begriff „Betriebsvergleich“ wird hier grundsätzlich der Begriff „Benchmarking“ synonym verwendet. Es lassen sich insbesondere Abweichungen von Referenzwerten feststellen. Der BPG-Betriebsvergleich umfasst die drei Bereiche „Leistungsdaten und Entgelte“, „Vermögens- und Finanzlage“ und „Ertragslage und Erfolgvergleich“.

1. Leistungsdaten und Entgelte

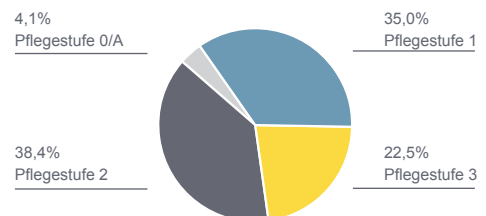
Die wichtigste Kennzahl in der Altenhilfe ist die Auslastung, da die Finanzierung bzw. Refinanzierung der Einrichtung in den einzelnen Bundesländern im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen an den Auslastungsgrad gekoppelt ist. Dabei sind teilweise die den Entgeltverhandlungen zugrunde gelegten Auslastungsgrade auf Länderebene festgelegt. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise bildet eine 98-prozentige Auslastung die Basis der Pflegesatzverhandlungen. In Niedersachsen

dagegen ist der Auslastungsgrad zwar frei im Rahmen eines individuellen Pflegesatzverfahrens verhandelbar, wobei der „übliche“ Auslastungsgrad hier ebenfalls regelmäßig bei 98 % liegt. In der nachfolgenden Übersicht ist jeweils der Median der Auslastung in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung im 3-Jahresvergleich dargestellt:



Wie schon im Vorjahr wird von allen dargestellten Einrichtungstypen die 98-Prozentmarke der Auslastung (Median) erreicht bzw. überschritten. Während bei den kleinen und mittleren Einrichtungen die Auslastung nur leicht nachgab, verzeichneten die größeren Einrichtungen einen deutlicheren Rückgang fast bis zur 98-Prozentmarke.

Die Pflegeleistung der Altenheime lässt sich wie folgt an der Pflegestruktur verdeutlichen:

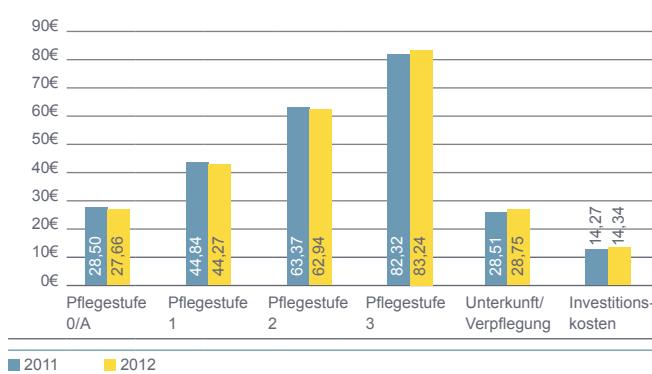


Die Pflegestruktur der einbezogenen Altenheime hat sich im Verlauf der letzten Jahre nicht wesentlich verändert. Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund der bei den Einrichtungen festzustellenden nachhaltig deutlich kürzeren Verweildauern der Bewohner bemerkenswert.

Die sog. Strukturkennzahl wird ermittelt, indem die je nach Pflegestufe mit unterschiedlichen Äquivalenzziffern gewichtete Pflegeleistung in Tagen ins Verhältnis gesetzt wird zu den ungewichteten Pflegetagen. Der Median der Strukturkennzahl beläuft sich für das Jahr 2012 auf 1,28 mit einem oberen bzw.

unteren Quartilwert von 1,33 bzw. 1,23 und ist gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

Die Betrachtung der Pflegesätze der einzelnen Einrichtungen erfolgt stichtagsbezogen zum 31.12. des jeweiligen Jahres, d. h. Preisentwicklungen aufgrund unterschiedlicher Pflegesatzzeiträume und -verhandlungszeitpunkte sind nicht berücksichtigt. Nachfolgend werden die abgerechneten Pflegesätze in EUR – des Median für die einzelnen Pflegestufen – dargestellt:



Mit Inkrafttreten der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPfiAusglVO) werden beginnend mit dem 1. Juli 2013 die bis dahin noch über den Pflegesatz finanzierten Aufwendungen für die Ausbildung in der Altenpflege gesondert über einen neu eingerichteten Ausbildungsfonds finanziert. Dementsprechend sind in der zweiten Jahreshälfte 2013 die Pflegesätze in der Regel in Höhe der individuell je Einrichtung im Pflegsatz berücksichtigten Aufwendungen für die Ausbildung in der Altenpflege korrigiert bzw. entlastet worden. Vorstehende Darstellung gibt diese Entwicklung mit Ausnahme einer leichten Steigerung in der Pflegestufe III (1,12 %) wieder. Der Investitionskostensatz bewegt sich fast unverändert auf Vorjahresniveau. Hier wird in den kommenden Jahren insbesondere vor dem Hintergrund der in vielen Fällen noch anstehenden Bau- und Modernisierungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den Erfordernissen des Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) bzw. der erwarteten Neuregelung ein deutlicher Anstieg erwartet.

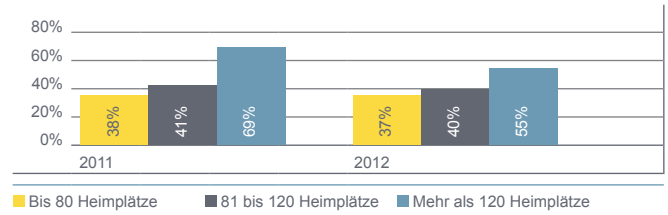
2. Vermögens- und Finanzlage

Kennzahlen im Bereich der Vermögens- und Finanzlage sind aufgrund der teilweise sehr unterschiedlichen Strukturen und der historischen Entwicklungen in den einzelnen Einrichtungen zum Teil nur bedingt vergleichbar. Insbesondere durch Betriebsaufspaltungen, Kooperationen und Fusionen sowie organisatorischer Rahmenbedingungen ergibt sich ein inhomogenes Bild. Aufgrund der heterogenen Datenbasis unterscheiden sich daher auch die Kennzahlen voneinander.

Eine relativ eindeutig ermittelbare Kennzahl betrifft die Debitorenreichweite. Diese Kennzahl gibt die durchschnittliche Anzahl der Tage zwischen Fakturierung und Zahlungseingang an. Der Median der Debitorenreichweite beläuft sich auf 9,3 Tage. Insgesamt ist der Vorfinanzierungszeitraum bei 75 % der Einrichtungen nicht größer als 16,2 Tage.

Eine weitere bedeutende Kennzahl ist die erweiterte Eigenkapitalquote (incl. Sonderposten). Die nachfolgende Grafik stellt

jeweils den Median der Eigenkapitalquoten der Altenheime in den Jahren 2011 und 2012 dar:

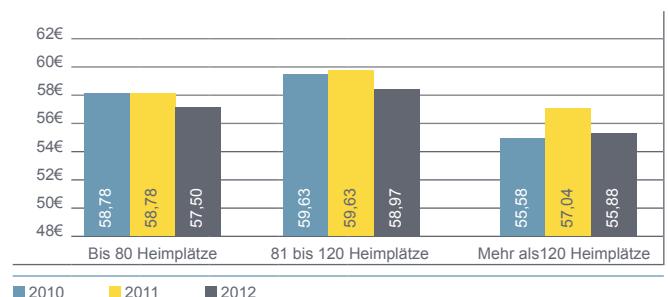


Die Urlaubs- und Überstundenrückstellungen stehen insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels im Focus der Betrachtung. Der in diesem Zusammenhang für die Altenhilfeeinrichtungen ermittelte Rückstellungsbetrag für Urlaub und Überstunden je Vollkraft beträgt für das Jahr 2012 im Median EUR 1.592 je Vollkraft und ist damit nur noch leicht um EUR 25 je Vollkraft gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Insgesamt stellen 25 % der Einrichtungen mehr als EUR 1.923 je Vollkraft und 25 % der Einrichtungen weniger als EUR 1.389 zurück.

3. Ertragslage und Erfolgsvergleich

Unabhängig von ihrer Größe ist ein positives Jahresergebnis regelmäßig ein angestrebtes Ziel für die Mehrzahl der Einrichtungen. Für das durchschnittliche Altenheim ergibt sich nach TEUR 14 im Jahr 2011 für das Jahr 2012 ein Jahresüberschuss von TEUR 75. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das operative Ergebnis (Betriebsergebnis I) zwar gegenüber dem Vorjahr verbessert aber erneut in Höhe von TEUR 12 weiter negativ ausfällt. D.h. mehr als die Hälfte der Einrichtungen hat im Jahr 2012 kein ausgeglichenes operatives Ergebnis erzielt. Eine weitergehende Analyse ergibt, dass jedoch 25 % der Altenheime ein operatives Defizit von über TEUR 78 ausweisen. Das investive Ergebnis ist in der Regel positiv. Diese Entwicklung führt seit Jahren zu einer Quersubventionierung des Betriebsergebnis I aus den grundsätzlich zweckgebundenen investiven Überschüssen.

Der Anteil der Personalaufwendungen an den gesamten Aufwendungen beläuft sich durchschnittlich auf 76 %. Der Personalaufwand je Vergleichstag (EUR) wird nachfolgend dargestellt:



Der Betriebsvergleich umfasst neben den klassischen Erfolgskennzahlen wie Betriebsergebnis, Personalkosten und Umsatz auch Liquiditätskennziffern und Rentabilitätsvergleiche. Zudem lassen sich Trendanalysen und langjährige Entwicklungen aufgezeigt.

Der BPG-Altenheimbetriebsvergleich findet regelmäßig Anwendung bei Jahresabschlussbesprechungen, Vorträgen und

Seminaren sowie bei betriebswirtschaftlichen Beratungen unserer Mandanten. Wir haben den Betriebsvergleich weiterentwickelt und können für Altenhilfeeinrichtungen einen sogenannten „Betriebswirtschaftlichen Quick-Check“ anbieten. Dabei werden neben einem Benchmarking für die betreffende Einrichtung u.a. Konkurrenz- und Nachfrageanalysen durchgeführt. Der Personalschlüssel als wesentlicher Bereich wird nach Preis- und Mengenabweichungen analysiert. Darauf aufbauend lässt sich eine Potenzialanalyse durchführen. Die Aufwendungen einer Potenzialberatung werden teilweise mit öffentlichen Mitteln gefördert. Für nähere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Reinhold Jucks
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-15
E-mail: r.jucks@bpgwp.de

Vereinfachungen für die Rechnungslegung von Stiftungen

Bereits am 13. März 2013 hat der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) den Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW ERS HFA 5 n.F.) verabschiedet und die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 30. September 2013 eröffnet. Es ist in Kürze mit der Inkraftsetzung der Neufassung des IDW ERS HFA 5 zu rechnen. Die sich aus der Neufassung des Rechnungslegungsstandards ergebenden Hinweise sollten unmittelbar nach Inkraftsetzung dieser Neufassung Beachtung finden.

Vorschriften zur Rechnungslegung von Stiftungen ergeben sich zunächst aus dem BGB und den Stiftungsgesetzen der Länder. Weiterhin bestehen Verpflichtungen zur Rechnungslegung nach dem HGB, soweit die Stiftung ein Handelsgewerbe betreibt, welches einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert oder aus Spezialgesetzen/-verordnungen, z. B. der Krankenhaus-Buchführungsverordnung oder der Pflege-Buchführungsverordnung. Insgesamt ist die Rechnungslegung von Stiftungen jedoch nicht sehr detailliert geregelt, sodass Regelungen des IDW RS HFA 5 in der Praxis als grundlegende Regelungen der Rechnungslegung von Stiftungen angewandt wurden. Für Stiftungen, die von Wirtschaftsprüfern geprüft werden, besteht ohnehin eine Bindungswirkung.

Die Überarbeitung der bisherigen Stellungnahme vom 25. Februar 2000 war aufgrund von Änderungen des HGB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz sowie von Änderungen der Landesstiftungsgesetze erforderlich. Der IDW ERS HFA 5 n.F. enthält im Vergleich zu der alten Fassung des Standards verschiedene konkretisierende Vorgaben und Empfehlungen und teilweise auch Erleichterungen für die Rechnungslegung von Stiftungen.

Der IDW RS HFA 5 n. F. bezieht sich auf rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Er sollte auch auf Stiftungen des öffentlichen Rechts angewandt werden, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes vorsehen.

Die Neuerungen des IDW ERS HFA 5 n.F. für bilanzierende Stiftungen betreffen u. a. Erläuterungen zur Kapitalerhaltung, die Empfehlung zur Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren sowie zum Ausweis des Eigenkapitals. Für nicht bilanzierende Stiftungen soll künftig auch eine Einnahmenüberschussrechnung in Anlehnung an § 4 Abs. 3 EStG als alternative Form der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung von Stiftungen anerkannt werden. Ferner ist eine geringere Tiefe für die Gliederung der Vermögensübersicht vorgesehen.

Das Grundstockvermögen, das vom Stifter bei Gründung der Stiftung zugewendet wurde, sowie später erfolgte Zuwendungen in Form von Zustiftungen sind zumindest wertmäßig zu erhalten. Soweit nicht aufgrund der Stiftungssatzung eine gegenständliche Erhaltung des Stiftungsvermögens oder einzelner Gegenstände geboten ist, kann die Erhaltung bei bilanzierenden Stiftungen durch die Erhaltung des Stiftungskapitals nachgewiesen werden. Dabei wird grundsätzlich unterschieden zwischen einer nominellen Kapitalerhaltung und einer realen Kapitalerhaltung. Eine reale Erhaltung des Stiftungskapitals wird zwar gesetzlich nicht gefordert, der IDW ERS HFA 5 n.F. stellt jedoch als Zielsetzung auf diese Art der Kapitalerhaltung ab. Dem Stiftungsvorstand obliegen auf jeden Fall jedoch die langfristige Planung und der Nachweis der Erhaltung des Stiftungskapitals. Der Rechnungslegungsstandard fordert dazu nunmehr ein für die Stiftung zu präzisierendes, auf mehrere Jahre angelegtes Kapitalerhaltungskonzept, welches von dem zur Geschäftsführung der Stiftung berufenen Organ auch in schriftlicher Form zu dokumentieren ist.

Bezüglich des Ausweises des Eigenkapitals neu ist u. a., dass Umschichtungsergebnisse nunmehr nicht mehr innerhalb des Stiftungskapitals sondern als eigener Posten innerhalb des Eigenkapitals ausgewiesen werden. Die Umschichtungsergebnisse unterliegen damit nicht wiederum der Kapitalerhaltung. Die Neuerungen bei dem Eigenkapitalausweis stehen damit im Einklang mit den Anforderungen zu dem Kapitalerhaltungskonzept, welches sich (nur) auf das Stiftungskapital als solches bezieht.

Erschwert wird die Umsetzung der festgelegten Kapitalerhaltung durch die Vorgaben des Steuerrechts, wonach grundsätzlich eine zeitnahe Mittelverwendung durch die Stiftungen gefordert wird. Eine Mittelansammlung ist nur innerhalb der engen, durch die Abgabenordnung (§ 58 AO, § 62 AO n. F., gültig ab 1.1.2014) gegebenen Grenzen zulässig. Durch § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO, der nach Änderung durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz nunmehr bei nicht voller Dotierung der steuerlichen Rücklage eine Nachholung der nicht vorgenommenen (Teil-)Dotierung dieser Rücklage vorsieht, ergibt sich ab dem Jahr 2014 ggf. eine zusätzliche Gestaltungsmöglichkeit.

Bezüglich der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wird in der Neufassung des IDW ERS HFA 5 n.F. nunmehr

das Umsatzkostenverfahren präferiert, während nach der alten zzt. noch gültigen Fassung des Rechnungslegungsstandards noch das Gesamtkostenverfahren vorgezogen wurde. Der Vorteil des Umsatzkostenverfahrens wird in einer aussagekräftigeren Darstellung und in dem gesonderten Ausweis der Verwaltungskosten gesehen. Das Rechnungswesen gestaltet sich dann jedoch wegen der Notwendigkeit der Kostenzurechnung und ggf. Einrichtung einer Kostenrechnung deutlich aufwendiger. Eine Pflicht, das Umsatzkostenverfahren zu verwenden, besteht nicht.

Der Rechnungslegungsstandard entfaltet mit Inkrafttreten sofortige Bindungswirkung. Eine vorherige (freiwillige) Anwendung ist möglich. Wir empfehlen, zeitnah insbesondere ein Konzept zur Kapitalerhaltung schriftlich festzulegen.

Die Darstellung in diesem Newsletter beschränkt sich auf eine Auswahl der wichtigsten Fragestellungen. Für weitergehende Erörterungen stehen Ihnen als erste Ansprechpartner alle Wirtschaftsprüfer in unserem Hause zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Jürgen Strack
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-63
E-mail: j.strack@bpgwp.de

Aktueller Sachstand zum kirchlichen Datenschutz vor dem Hintergrund der EU-Datenschutzreform

An dieser Stelle haben wir im Newsletter 1/2013 einen ersten Überblick über die geplante EU-Datenschutzreform (Datenschutz-Grundverordnung) gegeben und die Auswirkungen auf den kirchlichen Datenschutz aufgezeigt. Was hat sich seit dem getan? Wurde bei Vorstellung der Datenschutz-Grundverordnung noch von einer Umsetzung zu Beginn des Jahres 2014 ausgegangen, so dürfte eine rasche Einigung immer unwahrscheinlicher werden.

Während der Innenausschuss des EU-Parlaments im Oktober 2013 noch binnen 10 Minuten über die knapp 100 Kompromissanträge zum lange umkämpften Entwurf für die Datenschutz-Grundverordnung abgestimmt hat, sind sich die einzelnen EU-Staaten in vielen Punkten noch uneins. Darüber hinaus wird sich infolge der im Mai 2014 bevorstehenden Europawahl die Zusammensetzung des EU-Parlaments und der EU-Kommission ändern. Somit droht eine weitere Verzögerung der EU-Datenschutzreform.

Auch für den kirchlichen Datenschutz bedeutet diese Verzögerung, dass sich vorerst wohl nichts an dem derzeitigen Rechtsstand ändern wird. Es bleibt zunächst abzuwarten, wann und in welcher Form eine endgültige Umsetzung der

EU-Datenschutzreform erfolgt. Erst dann ist auch ggf. mit einer Überarbeitung der kirchlichen Regelungen (u.a. der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)) zu rechnen. Wir werden Sie an dieser Stelle über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Andreas Fennen
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel.: 0251/48204-0
E-mail: a.fennen@bpgwp.de

DRS 20 – Konzernlagebericht

Am 14. September 2012 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 20 „Konzernlagebericht“ (DRS 20) verabschiedet.

Der aus einer umfangreichen Überarbeitung der bestehenden Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung entstandene DRS 20 regelt die Lageberichterstattung für alle Mutterunternehmen, die einen Konzernlagebericht gemäß § 315 HGB aufzustellen haben oder freiwillig aufstellen. Das DRSC empfiehlt darüber hinaus den DRS 20 auf einen Lagebericht nach § 289 HGB entsprechend anzuwenden.

Der neue Standard ersetzt die bisherigen Standards DRS 15 „Lagebericht“ und DRS 5 „Risikoberichterstattung“. Verpflichtend anzuwenden ist DRS 20 erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist jedoch zulässig und wird vom DRSC empfohlen.

DRS 20 formuliert folgende sechs Grundsätze der Konzernlageberichterstattung:

- Vollständigkeit
- Verlässlichkeit und Ausgewogenheit
- Klarheit und Übersichtlichkeit
- Vermittlung der Sicht der Konzernleitung
- Wesentlichkeit
- Informationsabstufung

Der Grundsatz der Wesentlichkeit und der Grundsatz der Informationsabstufung wurden mit DRS 20 neu eingeführt, während die vier anderen Grundsätze bereits in DRS 15 abgebildet waren.

Mit dem Grundsatz der Wesentlichkeit soll eine Konzentration auf wesentliche Informationen im Konzernlagebericht erreicht werden. Nach dem neu eingeführten Grundsatz der Informationsabstufung sollen Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad der Ausführungen im Konzernlagebericht von den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns, insbesondere von der Art seiner Geschäftstätigkeit, seiner Größe und der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes, abhängen.

Gemäß DRS 20 ist der Konzernlagebericht in inhaltlich abgegrenzte Abschnitte zu untergliedern. Die Gliederung muss darüber hinaus durch Überschriften zu den einzelnen Abschnitten deutlich werden. DRS 20 schlägt eine aus folgenden Punkten bestehende Gliederung des Konzernlageberichts vor:

1. Grundlagen des Konzerns
2. Wirtschaftsbericht
3. Nachtragsbericht
4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Besonders erwähnenswert sind die Änderungen bzw. Konkretisierungen des DRS 20 gegenüber DRS 15 in Bezug auf die Prognoseberichterstattung: Hier sieht DRS 20 eine **Verkürzung des dem Prognosebericht** zugrunde zu legenden Mindest-Prognosezeitraums von zwei Jahren auf ein Jahr, gerechnet vom letzten Konzernabschlussstichtag, vor. Mit der Verkürzung des Prognosezeitraums gehen allerdings **gleichzeitig höhere Anforderungen an die Genauigkeit der Prognosen** einher.

Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr zuständiger Wirtschaftsprüfer jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Jürgen Groteschulte
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-25
E-Mail: j.groteschulte@bpgwp.de

Jonas Langenhorst, B.A.
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-Mail: j.langenhorst@bpgwp.de

Neue Pflichtangabe in Rechnungen bei Gutschriften

Der Katalog der Pflichtangaben in Rechnungen wurde erweitert. Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) muss zukünftig auf Rechnungen vermerkt werden, dass es sich um eine Gutschrift handelt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat dazu ein Einführungsschreiben erlassen (BMF-Schreiben vom 25. Oktober 2013, IV D 2 – S 7280/12/10002).

Als Gutschrift bezeichnet man gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG eine Rechnung, die vom Empfänger einer Leistung oder von einem Dritten, den der Empfänger beauftragt hat, ausgestellt wird. Gutschriften werden erteilt, wenn es für den Leistungsempfänger einfacher ist, die zur Abrechnung erforderlichen Informationen zu beschaffen. So liegt eine Gutschrift z.B. vor, wenn ein Unternehmen, dem Umsätze durch einen Handelsvertreter vermittelt werden, diesem eine Gutschrift über die

ihm verdiente Provision ausstellt. Solche Vorgänge müssen jetzt zwingend als Gutschrift bezeichnet werden, um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können, vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG.

Die Finanzverwaltung erkennt auch Formulierungen in anderen Amtssprachen an. Das Einführungsschreiben der Finanzverwaltung enthält in Abschnitt 2 eine Tabelle mit zulässigen Begriffen (z.B. self-billing).

Durch die Änderungen der §§ 14, 14a UStG durch Art. 10 Nr. 7 und 8 des Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz) ist die sog. Rechnungsstellungsrichtlinie umgesetzt worden. Die Änderungen sind erstmals anwendbar auf Umsätze, die nach dem 29. Juni 2013 ausgeführt werden. Die Finanzverwaltung beanstandet es allerdings nicht, wenn bei Rechnungen, die bis zum 31. Dezember 2013 ausgestellt werden, die neuen Pflichtangaben noch nicht berücksichtigt sind.

Der Fall der sog. kaufmännischen Gutschrift gehört nicht zum Anwendungsbereich des § 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG. Eine kaufmännische Gutschrift liegt vor bei der Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung z.B. bei einer Reklamation eines Kunden verbunden mit dem Anspruch, weniger als vereinbart zu zahlen.

Werden solche Dokumente als Gutschrift bezeichnet, wird kontrovers diskutiert, ob eine solche Bezeichnung allein zu einer Steuerschuld aufgrund unberechtigten Steuerausweises gemäß § 14c Abs. 2 UStG führt. Es besteht die Gefahr, dass die Bezeichnung „Gutschrift“ als Rechnung angesehen wird und der Empfänger die in dieser Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 2 UStG schuldet.

Wir empfehlen daher, begrifflich zwischen Gutschriften als Rechnung des Leistungsempfängers einerseits und kaufmännischen Gutschriften als Korrektur einer zuvor ergangenen Rechnung andererseits zu unterscheiden. So lassen sich Diskussionen bei Betriebsprüfungen vermeiden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Simone Scheffer
Rechtsanwältin/Steuerberaterin
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-54
E-Mail: s.scheffer@bpgwp.de

Ab dem 1. Januar 2014 gelten neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

Mit Schreiben vom 7. November 2013 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erneut verbindliche Muster für Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht, die ab dem 1. Januar 2014 zwingend zu verwenden sind. Hinsichtlich der

optischen Hervorhebung von Textpassagen durch Einrahmungen und/oder vorangestellte Ankreuzkästchen bestehen keine Bedenken. Ebenso wurde die Freiheit der Gestaltung des Adressfeldes, dass der Name des Zuwendenden und dessen Adresse untereinander angeordnet werden, um dies gegebenenfalls gleichzeitig als Anschrift zu nutzen, wieder ausdrücklich erlaubt. Darüber hinaus besteht nach wie vor die Möglichkeit auf der Rückseite der Zuwendungsbestätigung eine Danksagung an den Zuwendenden sowie Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung aufzunehmen.

Bei der Verwendung der Zuwendungsbestätigungen sollte vor allem darauf geachtet werden, dass die in den Mustern der Zuwendungsbestätigungen vorgegebene Wortwahl und Reihenfolge der Textpassagen beizubehalten und Umformulierungen unzulässig sind. Daraus ergibt sich weiter, dass bei den selbst hergestellten Mustern ebenfalls die Inhalte nach den Vorgaben des BMF übernommen werden müssen. Fortlaufende alphanumerische Zeichen mit einer oder mehreren Reihen, die zur Identifizierung der Zuwendungsbestätigung geeignet sind, können vergeben werden. Die Verwendung eines Briefpapiers mit einem Logo, Emblem oder Wasserzeichen wird seitens der Finanzverwaltung ebenfalls nicht beanstandet.

Die neuen Muster für die Zuwendungsbestätigungen berücksichtigen keine vorläufige Bescheinigung mehr. Die vorläufige Bescheinigung bekam eine begünstigte Einrichtung bisher im Rahmen der Gründung vom Finanzamt ausgestellt. Mit dem in 2013 verabschiedeten Ehrenamtsstärkungsgesetz wurde die vorläufige Bescheinigung durch den Feststellungsbescheid nach § 60a AO ersetzt. Liegt bisher nur eine vorläufige Bescheinigung vom Finanzamt vor, muss die Spendenbescheinigung entsprechend dem vorgenannten BMF-Schreiben vom 7. November 2013 Tz. 13 wie folgt abgefasst werden:

„Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes (Name), StNr. (Angabe) vom (Datum) ab (Datum) als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.“

Wir empfehlen, künftig die neuen Vorgaben der Finanzverwaltung zu beachten, damit es zu keinen Beanstandungen oder sogar zur Nichtanerkennung beim Finanzamt kommt. Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen sind ab sofort zu verwenden.

Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen sind auch als ausfüllbare Formulare unter <https://www.formulare-bfinv.de> verfügbar.

Ihre Ansprechpartnerin:
Wibke Westerloh
LL.B. Wirtschaftsjuristin (FH)
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-Mail: w.westerloh@bpgwp.de

Zur Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Nach § 2 Abs. 3 UStG unterliegen die entgeltlich erbrachten Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR), zu denen auch Kirchengemeinden und (Erz-)Bistümer zählen, im Wesentlichen nur dann der Umsatzsteuer, wenn sie damit einen so genannten Betrieb gewerblicher Art (BgA) begründen. In jüngerer Vergangenheit hat jedoch der Bundesfinanzhof (BFH) mehrfach entschieden, dass die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft einer jPdöR nicht vom Vorliegen eines BgA abhängig ist.

Nach Auffassung des BFH ist in Korrespondenz mit der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) für die Umsatzsteuerpflicht einer jPdöR allein entscheidend, ob diese entgeltliche Leistungen unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie ein privater Anbieter erbringt. Dabei wird die Unternehmereigenschaft bereits dann erfüllt, wenn die Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (Art. 13 Abs. 1 MwStSystRL).

Die Urteile des BFH zum Thema der Unternehmereigenschaft einer jPdöR sind über den Einzelfall hinaus noch nicht anwendbar, da sie bisher von der Finanzverwaltung nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurden. Das Bundesministerium der Finanzen befindet sich jedoch mit den Bundesländern in Gesprächen, in denen über den zukünftigen Umgang mit den Urteilen des BFH entschieden werden soll.

Aus unserer Sicht werden zumindest langfristig betrachtet die jPdöR umsatzsteuerlich den privaten Unternehmen gleichgestellt und damit die Kriterien für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht einer Leistung bei einer jPdöR und privaten Unternehmen identisch sein.

Da bislang bei den eingangs genannten jPdöR (u.a. Kirchengemeinden) beispielsweise Personalgestellungsleistungen nicht der Umsatzsteuer unterworfen wurden, stellt eine mögliche (zukünftige) Umsatzbesteuerung eine erhebliche wirtschaftliche Belastung dar, weil i.d.R. auch keine Vorsteuern gegengerechnet werden können.

Wir empfehlen daher den genannten jPdöR, ihr Leistungsspektrum auf eventuell vorhandene, zukünftig der Umsatzsteuer zu unterwerfende Leistungen zu untersuchen und ggfs. über alternative Gestaltungen nachzudenken.

Ihr Ansprechpartner:
Dipl.-Kfm. Oliver Rulle
Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-21
E-Mail: o.rulle@bpgwp.de



Rechtsanwalts-gesellschaft

MEDIZINRECHT

Krankenhaus-Fallpauschalenkatalog für das Jahr 2014 vereinbart

Nachfolgend können Sie den Originalwortlaut der gemeinsamen Presseerklärung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV) vom 14. Oktober 2013 zur Vereinbarung des Fallpauschalenkatalogs 2014 nachlesen:

„Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) und der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) haben sich auf den Fallpauschalenkatalog 2014 für Krankenhäuser verständigt. Über die seit 2004 verbindlich geltenden Fallpauschalen wird derzeit ein Finanzierungsvolumen von etwa 65 Milliarden Euro verteilt.

Der DRG-Katalog wurde vom gemeinsam getragenen Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) erneut deutlich weiter entwickelt. Besondere Schwerpunkte lagen in diesem Jahr auf einer sachgerechteren Abbildung von seltenen, hochspeziellen und seltenen, extrem teuren Fällen. Weiter differenziert und verbessert wurden insbesondere auch die Bereiche der Wirbelsäulen-Operationen und der Herzkatheter-Operationen. Zudem erhält die Kinderheilkunde weitere speziell zugeschnittene Abrechnungsmöglichkeiten. Von besonderer allgemeiner Bedeutung ist eine veränderte Berechnung des Fallschweregrades, die zukünftig eine differenziertere Berücksichtigung von Nebenerkrankungen und Komplikationen ermöglicht.

Zentraler Verhandlungsgegenstand war das im letzten Jahr erstmals gebildete Zusatzentgelt für die Gabe von Blutgerinnungsfaktoren. Anhand der ersten Erfahrungen mit diesem Zusatzentgelt konnten für besonders teure Fälle verbesserte Abrechnungsmöglichkeiten vereinbart werden.

Der DRG-Fallpauschalenkatalog bestimmt über Relativgewichte das Verhältnis der Vergütungen verschiedener Behandlungsfälle zueinander. Die mit den Kassen

abgerechnete Höhe der Vergütung wird maßgeblich durch die auf Ebene der Bundesländer vereinbarten Basisfallwerte festgelegt.

Der im zweiten Jahr optional anzuwendende PEPP-Entgeltkatalog 2014 für die psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen befindet sich noch in der Abstimmung der Selbstverwaltungspartner. Im letzten Jahr konnte dazu keine Einigung erzielt werden, so dass der derzeit geltende Entgeltkatalog per Ersatzvornahme des Bundesministeriums für Gesundheit in Kraft gesetzt wurde.“

Ihre Ansprechpartnerin:

Sylvia Köchling
 Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht
 BPG Rechtsanwalts-gesellschaft
 Tel.: 0251/418320
 E-Mail: s.koechling@bpgra.de

Bundessozialgericht erklärt Krankenhaus-Sanierungsbeitrag für das 1. Quartal 2007 für verfassungsgemäß

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 21. März 2013 (Az: B 3 KR 23/12 R) die Erhebung des Sanierungsbeitrages der Krankenhäuser ab dem 1. Januar 2007 für verfassungsgemäß erklärt. Nach Ansicht des BSG werden alle Behandlungsfälle des 1. Quartals 2007 vom Sanierungsbeitrag der Krankenhäuser erfasst.

Sachverhalt

Nach § 8 Abs. 9 KHEntgG in der Fassung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz war mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 bei Entlassungen stationär versorgter Patienten nach dem 31. Dezember 2006 ein Abschlag in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages vorzunehmen und auf der Rechnung des Krankenhauses auszuweisen. Soweit die Krankenkassen Rechnungen ohne diesen Abschlag gezahlt haben, war der

Krankenhausträger verpflichtet, jeweils einen Betrag in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages an die jeweilige Krankenkasse zu erstatten. Dieser sogenannte Krankenhaus-Sanierungsbeitrag war auf zwei Jahre befristet und galt in den Jahren 2007 und 2008. Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 ist der Sanierungsbeitrag durch das Gesetz zum ordnungspolitischen Rahmen der Krankenhausfinanzierung aufgehoben worden.

Sowohl das Sozialgericht Dortmund als auch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen haben den Krankenhaus-Sanierungsbeitrag für rechtmäßig gehalten, und zwar auch die Tatsache, dass dieser bereits für Behandlungsfälle des ersten Quartals 2007 erhoben wurde. Das BSG bestätigte diese Rechtsauffassung.

Das Urteil des BSG

Das BSG hat § 8 Abs. 9 KHEntgG a.F. für verfassungsgemäß erklärt mit der Folge, dass bei allen stationären Behandlungen im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 ein Abschlag von 0,5 % des Rechnungsbetrages vorzunehmen ist. Soweit eine Krankenkasse eine stationäre Behandlung ohne diesen Abschlag bezahlt hat, besteht ein Erstattungsanspruch der Krankenkasse gegen den Krankenhausträger.

Da in allen neun vom BSG entschiedenen Fällen die Entlassungen der Versicherten aus der stationären Behandlung nach dem 31. Dezember 2006 und die Bezahlung der Rechnung durch den Krankenhausträger ohne Abschlag erfolgt war, musste der Krankenhausträger 0,5 % des Rechnungsbetrages an die Krankenkasse zurückzahlen.

Das BSG bezeichnet den Krankenhaus-Sanierungsbeitrag als ein „Finanzierungsinstrument zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der GKV“, der dem Grunde und der Höhe nach verfassungsgemäß sei. Die echte Rückwirkung sei ebenfalls verfassungsgemäß. Von einer echten Rückwirkung spricht man, wenn ein Gesetz nachträglich ändernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift oder wenn der Beginn seiner zeitlichen Anwendung auf einen Zeitpunkt festgelegt ist, der vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem die Norm durch ihre Verkündung wirksam geworden ist. Im vorliegenden Fall lagen in acht von neun Fällen eine solche echte Rückwirkung vor, weil die Regelung des § 8 Abs. 9 KHEntgG erst am 30. März 2007 in Kraft getreten war; zu diesem Zeitpunkt waren die streitigen Rechnungen bereits von der Krankenkasse beglichen. Eine echte Rückwirkung sei zwar grundsätzlich mit Rücksicht auf den Vertrauensschutz und den Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips unzulässig, vorliegend sei das rückwirkende Inkrafttreten der Regelung jedoch durch vorrangige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Insofern heißt es in dem Urteil wörtlich:

„Mit dem Rechnungsabschluss sollten die Krankenhäuser an der finanziellen Konsolidierung der GKV beteiligt werden, wobei der Gesetzgeber ursprünglich von einem Sanierungsanteil der Krankenhäuser in Höhe von 1 vH der Ausgaben für die stationären Krankenhausleistungen ausgegangen war (BT-Drucks 16/3100, 194), darunter als größter Posten der

Sanierungsbeitrag in Höhe von 0,7 vH der Rechnungsbeträge gemäß § 8 Abs 9 KHEntgG aF. Das mit diesem Sanierungskonzept verfolgte Ziel der finanziellen Stabilisierung und damit der Funktionsfähigkeit der GKV ist ein Gemeinwohlbelang von erheblichem Gewicht (BVerfGE 70, 1, 29; 103, 172, 184; BVerfG SozR 3-2500 § 311 Nr 1). ... Nachdem ohnehin schon der Rechnungsabschluss im Gesetzgebungsverfahren von 0,7 auf 0,5 vH gekürzt worden war und damit ein Teil des ursprünglich angestrebten Sanierungsvolumens der Krankenhäuser entfiel, war das Inkrafttreten schon zum 1.1.2007 erforderlich, um die verbliebene Entlastung der Krankenkassen für das gesamte Jahr 2007 in vollem Umfang sicherzustellen (vgl BT-Drucks 16/4247, 71 zu Art 46 Abs 5). Angesichts des hohen Rangs des Gemeinwohlbelangs der finanziellen Stabilität der GKV und der mit dem rückwirkenden Inkrafttreten verbundenen geringen wirtschaftlichen Belastung überwiegen die Gründe des Gemeinwohls gegenüber dem Vertrauensschutzinteresse der Krankenhäuser. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Krankenhäuser ebenfalls Teil des Gesamtsystems der GKV sind und von dessen Stabilität profitieren (vgl BVerfG SozR 4-5562 § 8 Nr 3 RdNr 11).“ (juris, RN 22)

Damit misst das BSG einmal mehr der finanziellen Stabilität der GKV den hohen Rang eines Gemeinwohlbelanges zu, hinter dem das Vertrauensschutzinteresse der Krankenhäuser zurückzutreten hat.

Konsequenzen für die Praxis

Krankenhausträger, die mit den Krankenkassen vor den Sozialgerichten um die Rechtmäßigkeit des Krankenhaus-Sanierungsbeitrags streiten, werden aktuell von den Sozialgerichten unter Hinweis auf das Urteil des BSG aufgefordert, hierzu Stellung zu nehmen. Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (KGNW) hat in ihrem Rundschreiben Nr. 239/2013 vom 21. Juni 2013 über das BSG-Urteil berichtet und die Empfehlung ausgesprochen, die Musterverfahren zu beenden. Krankenhausträger, die selbst klagen, sollen die Klage zurücknehmen, solche, die verklagt worden sind, sollen die Klageforderung anerkennen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel.: 0251/418320
E-Mail: s.koechling@bpgra.de

Keine Verjährungshemmung durch MDK-Prüfverfahren

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 19. September 2013 (Az: B 3 KR 30/12 R) entschieden, dass durch die Einleitung und Durchführung des MDK-Prüfverfahrens die Verjährung nicht gehemmt wird. Ebenso hatte auch

schon das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg am 27. April 2012 (Az: L 1 KR 267/11) entschieden.

Sachverhalt

In dem vom BSG am 19. September 2013 entschiedenen Fall war eine Rechnung des Krankenhauses aus dem Jahr 2004 streitig, die die Krankenkasse zunächst vollständig bezahlt hatte. Erst im Jahr 2008 leitete die Krankenkasse eine Prüfung durch den Medizinischen Dienst des Bundeseseisenbahnvermögens (MD-BEV) ein. Dieser kam zu dem Ergebnis, es hätte eine andere Hauptdiagnose kodiert werden müssen. Die Krankenkasse errechnete nunmehr eine Überzahlung in Höhe von 931,57 EUR und forderte diesen Betrag mit Schreiben aus dem Jahr 2009 vom Krankenhaus zurück und erklärte später die Aufrechnung mit einer anderen, unstreitigen Vergütungsforderung des Krankenhauses. Das Krankenhaus berief sich auf die Einrede der Verjährung und bekam erst in dem Revisionsverfahren vor dem BSG Recht.

Das Urteil des BSG

Das BSG bestätigte die Rechtsauffassung des Krankenhauses, dass die Aufrechnung außerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist des § 45 Abs. 1 SGB I erfolgt und die Verjährung auch nicht durch die Einleitung des Prüfverfahrens beim MD-BEV gehemmt worden sei. Im Übrigen habe die Krankenkasse gegen das allgemeine Beschleunigungsgebot verstoßen.

Praxistipp

Eine Verjährungshemmung lässt sich mit einer Zahlungsklage oder einem Mahnbescheid erreichen. Wenn die Krankenkasse – wie hier – die Aufrechnung gegenüber der Vergütungsforderung des Krankenhauses erklärt oder eine Rechnung kürzt, muss das Krankenhaus die Krankenkasse also auf Zahlung verklagen, um eine drohende Verjährung zu verhindern. Dabei ist zu bedenken, dass seit dem 1. August 2013 bei Streitigkeiten, die eine Forderung bis 2.000 EUR betreffen, die vorherige Anrufung des Schlichtungsausschusses zwingend ist. Alternativ können die betroffenen Krankenhäuser von den Krankenkassen rechtzeitig vor Jahresende Verjährungsverzichtserklärungen für die Fälle einholen, die am jeweiligen Jahresende vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist zu verjähren drohen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwalts-gesellschaft
Tel.: 0251/418320
E-Mail: s.koehling@bpgra.de

ARBEITSRECHT

Rechtsfolge der nicht nur vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung – aktuelles Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Dezember 2013

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 10. Dezember 2013 entschieden, dass auch bei nicht nur vorübergehender Arbeitnehmerüberlassung kein Arbeitsverhältnis des Leiharbeitnehmers mit dem Entleiher zustande kommt, wenn eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung vorliegt (BAG 10. Dezember 2013 Az. 9 AZR 51/13).

Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass § 1 Abs. 1 Satz 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) seit dem 1. Dezember 2011 regelt, dass Arbeitnehmerüberlassung „vorübergehend“ erfolgt. Eine konkrete Sanktion für eine dauerhafte bzw. eine nicht nur vorübergehende Überlassung ist aber im AÜG nicht geregelt. Es wird von einigen Landesarbeitsgerichten (LAG) angenommen, dass sich die Erlaubnis nur auf die vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung erstrecken könne und dauerhafte Überlassung daher nicht von einer erteilten Erlaubnis erfasst sei. Ohne die erforderliche Erlaubnis, so einige LAG, kommt gem. § 9 AÜG ein Arbeitsverhältnis des Leiharbeitnehmers mit dem Entleiher zustande.

Ob daher bei nicht nur vorübergehender Beschäftigung ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher zustande kommt, ist gegenwärtig umstritten.

Das LAG Berlin-Brandenburg hat am 16. Oktober 2012 entschieden, dass dies nicht der Fall ist (Az. 7 Sa 1182/12).

Eine andere Kammer des LAG Berlin-Brandenburg hat dagegen am 9. Januar 2013 geurteilt, dass bei dauerhafter Überlassung eines Leiharbeitnehmers vom Verleiher an den Entleiher (hier ein Krankenhaus) ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher zustande kommt (Az. 15 Sa 1635/12). Ebenso hat das LAG Baden-Württemberg am 22. November 2012 und am 31. Juli 2013 entschieden (LAG Baden-Württemberg 22. November 2012 Az. 11 Sa 84/12 und LAG Baden-Württemberg 31. Juli 2013 Az. 4 Sa 18/13). In allen vier Verfahren wurde Revision eingelegt.

Die jetzige Entscheidung des BAG erging in dem Revisionsverfahren zu der Entscheidung des LAG Baden-Württemberg vom 22. November 2012. Das BAG weist darauf hin, dass § 10 Abs. 1 Satz 2 AÜG das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses ausschließlich bei fehlender Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis des Verleihers fingiert. Der Gesetzgeber habe bewusst bei einer nicht nur vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung nicht die Rechtsfolge der Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Entleiher angeordnet.

Am 10. Juli 2013 hatte ein anderer Senat des BAG entschieden, dass der Betriebsrat des Entleiherbetriebes die Zustimmung zur Beschäftigung der Leiharbeitnehmer verweigern

darf, wenn diese nicht nur vorübergehend eingesetzt werden sollen (BAG 10. Dezember 2013 Az. 9 AZR 51/13). Hierüber haben wir Sie in unserem letzten Newsletter informiert.

Hinweis

Die aktuelle Entscheidung des BAG bedeutet nicht, dass für Servicegesellschaften von Krankenhaus- oder Altenhilfeträgern, die auch Arbeitnehmerüberlassung betreiben, kein Handlungsbedarf mehr besteht. Es sollte trotz des Urteils geprüft werden, ob die Bereiche, in denen Arbeitnehmer dauerhaft überlassen werden, auch durch Werkverträge gestaltet werden können. In vielen Fällen ist dies unproblematisch möglich. Bei der konkreten Gestaltung sind wir Ihnen gerne behilflich.

Die Revisionsentscheidungen des BAG in den drei anderen Landesarbeitsgerichtsverfahren stehen noch aus und werden im Jahr 2014 erwartet.

Der aktuelle Koalitionsvertrag der Großen Koalition sieht auf Seite 69 vor, dass eine Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten für Leiharbeiter gesetzlich festgelegt werden soll. Dies ist auch ein Thema, das im Vorfeld in den Medien viel diskutiert wurde. Es ist daher zu vermuten, dass die neue Bundesregierung dieses Vorhaben auch umsetzen wird.

Ihre Ansprechpartner:

Golo Busch
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/418320
E-Mail: g.busch@bpgra.de

Dorothee Cordes
Rechtsanwältin
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/418320
E-Mail: d.cordes@bpgra.de



Unternehmensberatungsgesellschaft

Wie funktioniert eine Sanierung? – Ein Vortrag von Andreas Kamp auf dem deutschen Krankenhaustag 2013

Auf dem 36. Deutschen Krankenhaustag in Düsseldorf war das Thema des diesjährigen Managementforums „Sparen bis der Arzt kommt? – Oder wie Kliniken finanzielle Engpässe bewältigen“. In diesem Rahmen war die BPG Unternehmensberatungsgesellschaft durch den Geschäftsführer Andreas Kamp mit einem Vortrag vertreten. Gastgeber Dr. Josef Düllings (Präsident des VKD) hatte zudem Prof. Dr. Hans-Peter Busch, Jörg Gottschalk und Dr. Rudolf Kösters eingeladen.

Thema des Vortrags:

Wie funktioniert eine Sanierung?

Die Antwort von Andreas Kamp:

Get money in. Stop money going out.

Leider ist das nicht so einfach. Eine Sanierung auf Basis allgemeiner Leistungssteigerungen allein funktioniert nicht. Die Definition und Kommunikation eines realistischen Ziels unterstützt durch die Kernpunkte Verzicht, Steuerung, Beziehungen, Detailorientierung und keine Geschenke sind wichtig.

Vor Beginn der Sanierungstätigkeit sollte das Einverständnis sowie die vollständige Unterstützung der Eigentümervertreter unbedingt eingeholt werden. Allein und ohne stringentes Ziehen an einem Strang wird eine Sanierung nicht gelingen. Im Verlauf der Sanierung kommt es auf die richtige Steuerung an. Es gilt zu agieren und nicht zu reagieren! Steuerung lautet das Schlagwort – wo und wie kann gesteuert werden? Was muss mindestens kurzfristig hingenommen werden? Wenn ein Thema dann angegangen wird, gehört es unbedingt dazu, ins Detail zu gehen. Es ist auf Struktur und Prozessebene zu hinterfragen, Probleme sind zu identifizieren und dann Lösungen zu entwickeln. Geschenke dürfen zu diesem Zeitpunkt nicht verteilt werden, das Stichwort lautet konstruktiver Verzicht.

Im Zuge der Sanierung gilt es, die Kosten-/ Leistungsgefüge zu analysieren. Erlöspotentiale müssen aufgedeckt und Kostenfallen identifiziert werden. Jedes Unternehmen ist anders. Deswegen sollte Klarheit über die vorhandenen Strukturen bestehen. Aufgaben- und Prozessanalysen erlauben es, Ineffizienzen aufzudecken und den benötigten Handlungsbedarf zu definieren.

Besonders „gelebte“ Prozesse und Strukturen werden nur ungern verändert. Es gilt, neue Lösungen anzubieten und in einer engen Zusammenarbeit/Rückkopplung mit den „Betroffenen“ zu stehen. Die Unterstützung der Mitarbeiter wird benötigt, denn eine Sanierung gelingt grundsätzlich besser in Kooperation. Die Entscheidungsgremien des Hauses sind in den Prozess selbst sowie dessen Ergebnisse mit einzubeziehen. Ein „Wir-Gefühl“ kann entstehen – allerdings mit unterschiedlichen (nicht nur positiven) Ausprägungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Zudem gilt es, den Sanierungsprozess selbst hinreichend zu definieren. Dazu gehört es einen Maßnahmenplan aufzusetzen, ein Projektmanagement zu implementieren und Aufgabenpakete zu delegieren. Der Prozess der Sanierung ist engmaschig zu steuern, es müssen Meilensteine gesetzt und Mitarbeiter motiviert werden.

Neben diesen fachlichen Aspekten entscheidet darüber hinaus die Persönlichkeit des Sanierers selbst. Die wichtigste Managementfähigkeit eines Krankenhauschefs ist unserer Meinung nach die „Konsequenz“!

Die Präsentation zum Vortrag von Herrn Kamp können Sie auf unserer Internetseite oder bei der DKG unter folgenden Links:

http://www.bpg-muenster.de/Dateien/Informationsmaterial/2013.11.21_DKT-Vortrag-Kamp-Sanierung.pdf
bzw.

http://www.deutscher-krankenhaustag.de/de/vortraege/meldungen/2013_09_20_39361129_meldung.php?navid=4

abrufen.

Haben Sie weiteres Interesse an dem Thema Sanierung, steht Ihnen die BPG Unternehmensberatung gerne mit ihrer Expertise (3 Sanierungen in unterschiedlichen Stadien in 2013) zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Andreas Kamp
Geschäftsführer
BPG Unternehmensberatungsgesellschaft
Tel. 0170/9624333

Interna**Seminarangebote der BPG Unternehmensberatung im Jahr 2014**

Die BPG Unternehmensberatung bietet auch in diesem Jahr fachspezifische und praxisnahe Seminare zu aktuellen und stetig aktuellen Themen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft an. Im Einzelnen sind dies:

- Risikomanagement in Einrichtungen des Gesundheitswesens am 21. Oktober 2014 in Münster
- Unternehmenssteuerung mit der Balanced Scorecard am 6. Mai 2014 in Paderborn
- Erfolg durch optimale Personalsteuerung in der Altenhilfe derzeit noch ohne Datum in Münster

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und würden uns freuen Sie in den Seminaren begrüßen zu dürfen.

Weitere Seminarangebote der BPG Unternehmensgruppe entnehmen Sie bitte unserem aktuellen Seminarprogramm oder unserer Homepage:

<http://www.bpg-muenster.de/de/gruppe/seminarangebote/>

Ihr Ansprechpartner:

Christian Stienhans, M.A.
Berater
BPG Unternehmensberatungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-mail: c.stienhans@bpgub.de

Impressum**Herausgeber**

Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nevinghoff 30
48147 Münster
Telefon 0251/48204-0
Fax 0251/48204-40
sekretariat@bpgwp.de
www.bpgwp.de

Redaktionsschluss für diese Ausgabe: 18. Dezember 2013

Redaktion

Dipl.-Kfm. Matthias Pick
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Bereichsleiter
Telefon 0251/48204-0

Haftungshinweis

Die Beiträge in diesem Newsletter sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen erteilen wir Ihnen gerne weitere Auskünfte.